

Geschäftsverzeichnissnr. 3072
Urteil Nr. 162/2004 vom 20. Oktober 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 40 § 6 Absatz 2 des flämischen Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, eingefügt durch das Dekret vom 19. März 2004, erhoben von J. Verhaeghe.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. August 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. August 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Verhaeghe, wohnhaft in 9860 Oosterzele, Moorselestraat 49, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 40 § 6 Absatz 2 des flämischen Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, eingefügt durch das Dekret vom 19. März 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Mai 2004, zweite Ausgabe).

Mit separater Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Dekretsbestimmung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2004

- erschienen

. RA D. Dedecker, in Gent zugelassen, und RA K. Roelandt, in Oudenaarde zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 40 § 6 Absatz 2 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, eingefügt durch Artikel 31 des Dekrets vom 19. März 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, der wie folgt lautet:

« Die Sperrungen volljähriger Sportler aus disziplinarischen Gründen werden für die Dauer der Sperrung auf der hierzu von der Regierung veröffentlichten Website und über die amtlich von den Sportverbänden eingerichteten Kommunikationswege bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe umfaßt den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Sportlers, den Beginn und das Ende des Zeitraums der Sperrung sowie die Sportdisziplin, in der die Übertretung festgestellt wurde. »

B.1.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

#### *Hinsichtlich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe*

B.2.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung abgeleitet, der bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes. »

B.2.2. In der Darlegung des Klagegrunds führt der Kläger an, daß der Schutz des Privatlebens ebenfalls durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werde.

Aufgrund von Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, im Rahmen einer Nichtigkeitsklage Gesetzesnormen anhand der Artikel von

Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

B.2.3. Wenn jedoch eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der obenerwähnten Verfassungsbestimmungen, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Der Verstoß gegen ein Grundrecht beinhaltet im übrigen *ipso facto* einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.2.4. Daraus ergibt sich, daß der Hof, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 oder 191 der Verfassung angeführt wird, bei seiner Prüfung die Bestimmungen des internationalen Rechts, die ähnliche Rechte und Freiheiten garantieren, berücksichtigt.

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im übrigen hervor, daß der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Vorschlags mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.3.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. »

B.3.2. Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. »

B.4.1. Gemäß der angefochtenen Bestimmung werden Sperrungen volljähriger Sportler aus disziplinarischen Gründen für die Dauer der Sperrung auf der hierzu von der Flämischen Regierung veröffentlichten Website und über die amtlich von den Sportverbänden eingerichteten Kommunikationswege bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe umfaßt den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Sportlers, den Beginn und das Ende des Zeitraums der Sperrung sowie die Sportdisziplin, in der die Übertretung festgestellt wurde.

Obwohl der Kläger die Nichtigerklärung des gesamten Artikels 40 § 6 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets beantragt, geht aus der Darlegung des Klagegrunds hervor, daß seine Beschwerde nicht gegen die Bekanntgabe der Sperrung über die von den Sportverbänden eingerichteten Kommunikationswege, sondern nur gegen die Veröffentlichung auf der von der Regierung herausgegebenen Website gerichtet ist. Der Hof beschränkt seine Prüfung daher auf diesen Teil der angefochtenen Bestimmung.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, daß der Dekretgeber ausdrücklich bezweckte, die Bekanntgabe auf einer offenen und daher jedem zugänglichen Website vorzunehmen, was in der Praxis auch der Fall zu sein scheint (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1854-1, S. 19). Zur Rechtfertigung dieser Entscheidung erklärte der Dekretgeber:

« Die allgemeine Veröffentlichung der etwaigen Sperrungen aus disziplinarischen Gründen auf einer offenen Website wurde angenommen, obwohl der Ausschuß dies als übertrieben ansah angesichts des Umstandes, daß sich bei einer Befragung der Sportverbände herausstellte, daß diese Veröffentlichung über eine Website sich großen Zuspruchs erfreut und es den Sportvereinen ermöglicht, die gegebenenfalls in allen Sportdisziplinen geltende Sperrung effizient und schnell einhalten zu lassen unter Berücksichtigung des Organisationsniveaus der Sportvereine in Verbänden und Bündeln. » (ebenda, p. 19)

B.5.1. Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten auf solch allgemeine Weise beinhaltet eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch Artikel 22 der Verfassung und durch die obenerwähnten Vertragsbestimmungen gewährleistet ist.

Damit eine solche Einmischung zulässig ist, muß sie notwendig sein, um ein bestimmtes rechtmäßiges Ziel zu erreichen, und dies beinhaltet unter anderem, daß ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den Folgen der Maßnahme für die betreffende Person und den Interessen der Gemeinschaft bestehen muß.

B.5.2. Außerdem muß der Dekretgeber Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung berücksichtigen, wonach nur der föderale Gesetzgeber bestimmen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens eingeschränkt werden kann.

Der Umstand, daß die Einmischung ins Privatleben die Folge der Regelung eines bestimmten, dem Dekretgeber zugeteilten Sachbereichs ist, beeinträchtigt zwar keineswegs dessen Befugnis, doch der Dekretgeber ist zur Einhaltung der allgemeinen föderalen Regelung verpflichtet, die als Mindestregelung in gleich welcher Angelegenheit gilt. Insofern die angefochtene Bestimmung die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bezweckt, beinhaltet dies, daß der Dekretgeber durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet ist.

B.6.1. Eine begrenzte Form der elektronischen Veröffentlichung für Aufsichtsbeamte und Verantwortliche der Sportvereinigungen kann als notwendig angesehen werden, um die tatsächliche Einhaltung der den Sportlern auferlegten Strafen zu gewährleisten, und dient einem rechtmäßigen Ziel. Die im Dekret vorgesehene Verbreitung von personenbezogenen Daten auf einer nicht gesicherten und somit jedem zugänglichen Website geht jedoch weiter, als diese Zielsetzung es erfordert. Eine solche Veröffentlichung hat nicht nur zur Folge, daß jeder diese Angaben zur Kenntnis nehmen kann, auch wenn dies für ihn von keinerlei Nutzen ist, sondern sie ermöglicht es auch, daß die bekanntgegebenen Daten für andere Zwecke verwendet und weiterverarbeitet werden, so daß sie auch noch verbreitet werden können, nachdem die Sanktionen abgelaufen sind und die Veröffentlichung der betreffenden Website aufgehoben wurde.

B.6.2. Da sich einerseits herausstellt, daß die beanstandete Veröffentlichung nicht notwendig ist, um die rechtmäßige Zielsetzung des Dekretgebers zu erreichen, weil diese Zielsetzung auch auf eine für die Betroffenen weniger nachteilige Weise verwirklicht werden

kann, und andererseits die Folgen der Maßnahme unverhältnismäßig zu dieser Zielsetzung sind, scheint die angefochtene Bestimmung nach einer ersten Untersuchung der Rechtssache im Widerspruch zu Artikel 22 der Verfassung und zu den Vertragsbestimmungen mit ähnlicher Tragweite zu stehen.

B.6.3. Da der erste Klagegrund ernsthaft ist, braucht der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung den zweiten Klagegrund nicht zu prüfen.

*In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

B.7.1. Eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muß verhindern, daß der klagenden Partei durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer eventuellen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.7.2. Zur Untermauerung dessen, daß die angefochtene Bestimmung ihm einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen drohe, führt der Kläger an, daß auch Personen außerhalb des Sports die auf der betreffenden Website veröffentlichten Angaben zur Kenntnis nehmen könnten. Der Kläger empfindet dies als eine öffentliche Erniedrigung mit nachteiligen Folgen für sein Berufs- und Gesellschaftsleben.

B.7.3. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist von grundlegender Bedeutung für den Genuß des Rechtes auf Schutz des Privatlebens. Die angefochtene Bestimmung, die einen Verstoß gegen dieses Recht zu beinhalten scheint, droht dem Kläger in Erwartung der Behandlung der Sache selbst durch den Hof einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen, da die betreffenden personenbezogenen Daten jedem zugänglich sind und auf Dauer für andere Zwecke verwendet werden können, so daß seinem Namen und seinem Ruf ein nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt in Artikel 40 § 6 Absatz 2 des flämischen Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen die Wortfolge « auf der hierzu von der Regierung veröffentlichten Website und » einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts